

Tierhilfe Hohe Tatra e.V.

Satzung

Kurzer Weg 4
93055 Regensburg

Satzung der Tierhilfe Hohe Tatra e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierhilfe Hohe Tatra“ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden und nach der Eintragung den Namenszusatz e.V. tragen.

Der Sitz des Vereins soll lauten: Kurzer Weg 4, 93055 Regensburg

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Dazu gehört die Verbesserung der Situation von herrenlosen und misshandelten Hunden und Katzen im In- und Ausland nach den geltenden Tierschutzrichtlinien.

Der Schwerpunkt ist dabei auf die Region der Hohen Tatra in der östlichen Slowakei gerichtet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Tierquälerei, Vernachlässigung und nicht artgerechte Haltung von Tieren aufdecken und verhindern
- die Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens und die Anwendung der Tierschutzgesetze
- die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und über das Wesen der Tiere
- Aufnahme, Pflege und medizinische Versorgung von herrenlosen Tieren in Pflegefamilien und die Vermittlung dieser Tiere an überprüfte Plätze
- Die nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen, Tierschutzorganisationen und Tierheimen
- Integration von Kindern und Jugendlichen in die Tierschutzarbeit
- Regelmäßige Aktionen zur Unterstützung der herrenlosen Tiere vor allem in der Region der Hohen Tatra

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar den Zweck Tierschutz. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung sechs Wochen vor Abschluss des Geschäftsjahres, durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit oder durch Tod.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 20 Euro, Schüler, Studenten, Rentner und Behinderte zahlen 12 Euro.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 3 Personen, dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem 3. Vorstand.

Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand soll in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn alle der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über Tierart und Anzahl der vom Verein zu betreuenden Tiere.

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Mitteln und über den personellen und organisatorischen Einsatz bei allen durch den Verein beschlossenen Aktivitäten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal statt.

2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand erfolgen.

3 Der Mitgliederversammlung obliegt

a Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes

b Die Entlastung des Vorstandes

c Die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit diese erforderlich ist

d Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, soweit dies erforderlich ist

e Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die mindestens eine Woche vorher schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder eingegangen sein müssen

f Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

g Satzungsänderungen soweit erforderlich

h Verschiedenes

4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

5 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit

6 Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Vereinsauflösung eine von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7 Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.

8 Die Mitgliederversammlung bestimmt darüber hinaus einen Schriftführer.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig statt zu finden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse erstattet werden kann.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1 Ist der Verein außerstande, seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen, so kann auf einer Mitgliederversammlung, die keine anderen Beschlüsse zu fassen hat, die Auflösung des Vereins mit der in § 8 Ziff. 6 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestimmt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Tierschutzorganisation Tierhilfe Bad Dürkheim e.V. in 67251 Freinsheim, Dürkheimer Hohl 19, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- 1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 2 Der Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
- 3 Die Niederschrift muss folgende Daten enthalten: Ort und Datum, Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Beschluss – und Abstimmungsergebnisse der Versammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung in geänderter Form wurde während der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.06.2016 einstimmig beschlossen. Sie tritt in Kraft sowie die Veränderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen ist.